

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Erscheint monatlich. Bezugspreis für
Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Goldpf., Einzelnummer
20 Goldpf. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition
Berlin S.O. 16. Wichmannstraße 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats.
Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung
zu richten

4. Jahrgang

Berlin, November 1927

Nummer 11

Endgültige tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für Portiers und Hausreinigerinnen in Berlin

„Was lange währt, wird gut.“ Ans fröhliche Ende knüpfen den fröhlichen Anfang wir an. Viele Wohnhausangestellte haben es nicht für möglich gehalten, was jetzt zur Tatsache geworden. Vom 1. Oktober d. J. ab gilt die tarifvertragliche Regelung aller Lohn- und Arbeitsbedingungen der in der Wohnungswirtschaft tätigen, Hauswarte, Portiers, Hausreiniger und Hausreinigerinnen. Der dreijährige Kampf um den Tarifvertrag ist nun zu Ende. Umsonst ist er nicht geführt. Der Erfolg ist sicher. Die Anerkennung der im Gesetz und Recht allen Arbeitnehmern gegebenen und zuerkannten Rechte, die sonst den in der Wohnungswirtschaft tätigen Arbeitnehmern vorenthalten wurden, finden in Zukunft Anwendung. Die Zeit der Dienst-Formular-Verträge ist vorbei. Die Organisation, der Deutsche Portierverband, hat sich Achtung erworben. Er hat jetzt das Recht, mit den Haus- und Grundbesitzerorganisationen Tarifverträge abzuschließen.

So wie es war, konnte es nicht bleiben!

Von allen Arbeitnehmern, mögen sie einem Beruf angehören, welchem sie wollen, waren keine so rechtlos und wirtschaftlich schlecht gestellt, wie die in der Wohnungswirtschaft Tätigen. Der Dienst-Formular-Vertrag bildete die rechtliche Grundlage des Arbeitsverhältnisses. Ein Ueberbleibsel war dieser aus der Zeit von vor hundert Jahren, in der die Rechte des „gemeinen Gefindes“ eine nebensächliche Angelegenheit waren. Rechte aus einem dieser Verträge zu finden war schwer. Wirtschaftlich war das System der Sachgut-entschädigung, die Gewährung einer freien Wohnung, das Zahlen von Pauschalgehältern für unbegrenzte und fast unmögliche Arbeiten die himmelschreiendste Ungerechtigkeit. Summa summarum: Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse waren so, daß sie den jetzt geltenden arbeitsrechtlichen Grundlagen und den guten Sitten zuwiderliefen.

Jetzt ist es anders geworden!

Der individuelle Vertrag, den sonst der Haus- und Grundbesitzer, oder dessen Beauftragter mit dem Portier oder der Hausreinigerin abschloß, ist verschwunden. Er wird jetzt durch den kollektiven Vertrag, den der Deutsche Portierverband als Interessensvertretung aller Portiers und Hausreinigerinnen mit den Haus- und Grundbesitzerorganisationen abgeschlossen hat, aufgehoben. Dieser Tarifvertrag ist die Grundlage für die rechtliche und wirtschaftliche Bewertung des Arbeits- und Lohnverhältnisses für die Zukunft. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben aus diesem Verträge Rechte und Pflichten. Eine Gewöhnung an Pflichterfüllung wird bei den Haus- und Grundbesitzern eintreten müssen. Rechte haben sie bisher auf Grund der Dienstverträge zur Genüge gehabt.

Wie die Arbeit, so der Lohn!

Dieses Recht schafft der Tarifvertrag für die zu leistende Arbeit. Damit ist auch zugleich die Bewertung der Arbeit eine andere geworden. Allen Portiers und Hausreinigerinnen muß eine nach dem Umfang und nach der Art der Beschäftigung zu errechnende Entlohnung gezahlt werden. Arbeiten, die über die in dem Verträge vorgegebene und errechnete Lohnhöhe hinaus verlangt werden, müssen besonders entschädigt werden. Sie sind mit der Hälfte oder des doppelt vorgegebenen Lohnsatzes zu bezahlen. Im besonderen wird dieses geschehen müssen, wenn mehr Reinigungsarbeit als Mittwochs fegen und Sonnabend fegen und wischen der Treppen und Flure und tägliches Fegen des Hauseinganges verlangt wird. Auch in den Fällen, wo kein Verwalter im Hause wohnt, der Portier oder die Hausreinigerin täglich anwesend sein muß, um den geschäftlichen Verkehr mit den Mietern auszuführen, z. B. An- und Abmeldungen der Mieter, Eintragungen in die Hauslisten, Verteilung derselben, Handwerkerbestellungen, Schlüsselbedienung der Absperrhähne, Miete kassieren usw., muß im Wege der Vereinbarung nach Art und Umfang die Mehrleistung bezahlt werden.

Für Portiers im Hauptberuf in verschlossenen Häusern ist die Arbeitszeit für beide Eheleute so geregelt, und ist auch so einzurichten, daß eine achtstündige Arbeitszeit nicht überschritten wird.

Der vorgegebene Grundlohn gilt neben dem Verschlossenhalten des einen Einganges für das Reinigen eines Haupteinganges mit Deckenbelag und zweier Nebeneingänge ohne Deckenbelag. Reinigung des Bürgersteiges, eines Hofes, Bedienung des Fahrstuhls und einer Warmwasserbereitungsanlage. Ist mehr wie ein verschlossener Eingang vorhanden, erhöht sich der Grundlohn; dieses ist auch dann der Fall, wenn mehr als wie die vorerwähnten Reinigungsarbeiten und Kesselbedienung verlangt werden.

Portiers im Nebenberuf in verschlossenen Häusern ist ebenfalls neben einem Grundlohn nach dem Umfang der Reinigungsarbeit und Kesselbedienung das Entgelt zu berechnen.

Hausreinigerinnen in nicht verschlossenen Häusern erhalten neben der Entlohnung für Reinigungsarbeiten, wenn eine Kesselanlage vorhanden ist, für die Bedienung derselben einen Grundlohn, der sich erhöht, sofern mehr als ein Kessel bedient werden muß.

Allen Portiers und Hausreinigerinnen muß das Großreinemachen in Zukunft entschädigt werden. Unter Großreinemachen ist zu verstehen, die Reinigung der Türen, (Haustüren), Wände, Ampeln und Gloden und der Flur- und Treppenfenster von innen und außen, ferner das Ausklopfen der Häuser und das Wiederbefeuchten derselben. Wände sind nur in Pannehöhe nach zu reinigen. Andere Wandflächen sind abzufeigen.

Reinigungsmaterialien und Geräte hat der Hauswirt zu beschaffen und zu ergänzen. Zum Reinigungsmaterial gehört auch die Belieferung von Kohlen oder warmem Wasser in der kalten Jahreszeit zum Reinigen der Treppen und Eingänge.

Urlaub ist den Vollportiers nach der Dauer der Beschäftigung von 3-18 Tagen, für Portiers im Nebenberuf und für Hausreinigerinnen nach gegenseitiger Vereinbarung zu gewähren. Während der Urlaubszeit ist der Lohn weiter zu zahlen. Krankheit darf auf den Urlaub nicht angerechnet werden.

Die Wohnung als Dienstwohnung wird abzüglich des mit Licht und Heizung frei zu liefernden Dienstraumes (Portierloge) nach dem gesetzlichen Höchstmietwert berechnet. Zu berücksichtigen ist bei der Berechnung der Miete, daß die Miete nach dem Höchstmietwert, also ohne Abzug von Schönheitsreparaturen, d. s. 4 Proz. zu zahlen ist. Die Dienstwohnung hat demnach der Hauseigentümer gemäß § 618 BGB. in stand zu halten.

Als Kündigung gilt für Portiers und Hausreinigerinnen ohne Wohnung eine zum 1. oder 15. jeden Monats zulässige, mit Wohnung eine zum Monatschluß zu erfolgende vierwöchige Kündigungsfrist. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Werden bereits höhere Löhne, als in dem Tarifverträge vorgegeben, gezahlt, ist der höhere Lohnsatz solange weiter zu zahlen, bis die tariflichen Lohnsätze sich dem höheren, bisher gezahlten, angeglichen haben.

Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit!

Der Tarifgedanke ist zu einem greifbaren Erfolg geworden. Gewiß, es soll ehrlich zugestanden werden, daß die Vollendung in der Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse durch diesen Tarifvertrag noch nicht gegeben ist. Wer wollte es wagen, den Erfolg nicht anzuerkennen? Ist nicht der rechtliche Ausnahmezustand, die wirtschaftliche Ausbeutung, die soziale Degradation durch den Tarifvertrag behoben? Wer dieses nicht anerkennen will, der belügt sich selbst. Wir sind auf dem Wege zur Ordnung. Eine durchgreifende Aenderung und Regelung in dem Lohn- und Arbeitsverhältnis aller in der Wohnungswirtschaft tätigen Portiers und Hausreinigerinnen ist geschaffen. Jeder Berufszugehörige hat die Pflicht, nunmehr der Organisation die Treue zu wahren. Mitwirken und Mitzuschaffen an der weiteren Ausgestaltung des Erreichten, und jeden Unorganisierten der Organisation, dem Deutschen Portierverband zuzuführen. C. Felsch.

Die Bedeutung von Ausgleichsquittungen für Hausangestellte vor den Arbeitsgerichten

Bei den Verhandlungen vor den Arbeitsgerichten kann immer wieder festgestellt werden, daß in Streitfällen, wo es sich um Forderungen auf rückständigen Lohn oder Schadenerlag handelte, derartige Klage abgewiesen wurden, weil die klagenden Kolleginnen, resp. Kollegen, bei ihrem Abgange auf Veranlassung der Arbeitgeber Ausgleichsquittungen etwa folgenden Inhalts unterschrieben hatten: „Ich erkläre, keine weitere Forderungen resp. Ansprüche zu haben“.

Leider muß immer wieder festgestellt werden, daß solche Ausgleichsquittungen namentlich von Hausgehilfen unterschrieben werden, ohne daß die Betreffenden sich bewußt wurden, daß sie damit ihnen etwa noch rechtlich zustehende Ansprüche verlustig gehen, weil die Arbeitsgerichte bei Vorlegung einer solchen Quittung in der Regel zur Klageabweisung kommen. — Wir halten es deshalb für zweckdienlich, unsere Berufsangehörigen, die auf dem Gebiete ihrer rechtlichen Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen noch nicht genügend geschult und aufgeklärt sind, darauf aufmerksam zu machen, beim endgültigen Verlassen ihrer jeweils innegehabten Arbeitsstelle vorsichtig zu sein und derartige Quittungen nur unter Vorbehalt ihrer Rechte zu unterschreiben. Abgesehen davon, daß ein solches Verfahren in der Industrie und im Gewerbe üblich ist, soweit es sich beim Abgange aus der Stellung um auszahlten Lohn und Papiere, betreffend die Sozialversicherung handelt, muß doch immer darauf geachtet werden, ob nicht noch Restforderungen bestehen, die eventuell vor dem Arbeitsgericht auszulagen sind.

Eine Hausangestellte klagte beim Arbeitsgericht, weil sie ihrer Angabe nach ohne Kündigung entlassen wurde, als die „Herrschaft“ eine Badereise antrat. Die Beklagte, ein Kaufmann, behauptete dagegen, er habe dem Mädchen ordnungsgemäß gekündigt und sie sei damit einverstanden gewesen, bis zur Abreise — einige Tage nach Ablauf der Kündigungsfrist — in der Stellung zu bleiben. — Welche von diesen Behauptungen der Parteien zutrifft, wurde nicht untersucht, denn der Beklagte legte eine Ausgleichsquittung vor, worin die Klägerin durch Unterschrift bescheinigt, daß sie ihren Lohn, ihr Zeugnis, ihre Invalidentarte erhalten und keine Forderungen mehr an den Beklagten habe.

Wenn das schon bei Industriearbeitern vorkommt, die doch im allgemeinen besser über ihre Rechte informiert sind wie die Hausangestellten, bei denen die Ausgleichsquittungen noch keine alltägliche Erscheinung ist, dann darf man einem in einem Haushalt beschäftigten Mädchen wohl glauben, daß es nicht wußte, was seine Unterschrift in diesem Falle zu bedeuten hat und keineswegs daran dachte, auf etwaige Forderungen an den Arbeitgeber zu verzichten.

Das behauptete auch die Vertreterin der nicht anwesenden Klägerin. Unseres Erachtens hätte das Gericht in einem späteren Termin die Klägerin selbst darüber hören müssen, unter welchen Umständen sie zur Leistung der Unterschrift veranlaßt wurde und ob sie nicht einer Täuschung zum Opfer gefallen ist. Das Gericht schlug aber einen anderen Weg ein. Es forderte von dem Beklagten folgenden Eid:

„Die Klägerin hat die Quittung in meiner Gegenwart unterschrieben, nachdem sie sie meiner Meinung nach durchgelesen hat. Ich bin überzeugt, daß die Klägerin genau wußte, welchen Inhalt die Quittung hat.“

Der Beklagte leistete den Eid. Dadurch hielt das Gericht für erwiesen, daß die Klägerin in vollem Bewußtsein erklärt hat, keine Forderung an den Beklagten zu haben. Die Klage wurde deshalb abgewiesen.

Eine 19jährige Hausgehilfin war bei einem Ehepaar, das ein Feuerwerkstörpergeschäft betrieb, ab 1. Juni d. J. tätig. In den ersten Tagen ihrer Tätigkeit verursachte die Hausgehilfin ihrem Arbeitgeber einen geringen Schaden durch Zerbrechen von Geschirr. Daraufhin ließ sich die Hausfrau eine Erklärung von dem jungen Mädchen unterschreiben, wonach dieselbe für jeden von ihr verursachten Schaden haftet.

Ende des Monats August verreiste das Ehepaar und sollte die Hausgehilfin den Haushalt gründlich reinigen und das Geschäß mit besorgen, ebenso das Geschäftsbüro gründlich reinigen. Bei der Ausübung dieser Tätigkeit ist die Schreibmaschine beschädigt worden. Die Reparaturkosten betragen 108.— Mk. Als der Arbeitgeber Anfangs September von der Erholungsreise zurückkam, wurde die Hausgehilfin fristlos entlassen, weil sie das Geschäft nicht genügend beaufsichtigt hat und dadurch der Umsatz gelitten haben soll. Den verursachten Schaden, die Schreibmaschine betreffend, glaubte der Arbeitgeber dadurch decken zu können, daß er den verdienten Lohn ab 1. Juni einbehält, der monatlich 25.— Mk. betrug.

Vor dem Arbeitsgericht, wo dieser Streitfall zum Austrag kam, wurde dem Arbeitgeber vom Vorsitzenden klargemacht, daß die Forderung einer solchen Unterschrift, für jeden Schaden zu haften, gegen die guten Sitten verstößt und man nur für vorsätzlich verursachten Schaden haftbar gemacht werden könne. Auch könne man nicht in einer Person Kläger und Vollzieher sein. Wegen des im Geschäft entgangenen Verdienstes könne das junge Mädchen nicht zur Rechenschaft gezogen werden, da sie als Hausgehilfin für die Hausarbeit angenommen war. Für des Geschäft hätte man eine kaufmännische Kraft nehmen sollen.

Die Unterschrift unter der Schadenerklärung wurde vom Gericht für ungültig erklärt und der Beklagte verurteilt, den rückständigen Lohn auszuzahlen, sowie Kost- und Wohngeld vom Tage der fristlosen Entlassung bis zum Antritt der neuen Stellung der Klägerin.

Verhandlungen über den Lehrvertrag in Lübeck

Am 6. Oktober d. J. haben unter dem Vorsitz der Berufsberaterin in Lübeck Verhandlungen über den Lehrvertrag stattgefunden, an denen auch die Kollegin Kähler teilgenommen hat. Diese Verhandlungen haben zu keinem Endergebnis geführt, weil die Vertreterin der Hausfrauen erst mit ihrem Vorstand über die neuen Gesichtspunkte noch reden muß.

In Lübeck hatte man, ohne unserer Zentrale davon Mitteilung zu machen, Veränderungen, die den Lehrvertrag ungünstiger gestalten, vorgenommen und unterschrieben. Dann erhielt die Berufsberaterin die Verträge und vermittelte danach. Drei Lehrstellen sind vermittelt, liegen aber alle außerhalb Lübecks, eine davon in Berlin-Dahlem, zwei sind in ein Heim vermittelt, welches gar nicht unter die häusliche Einzellehre fällt. Hieraus ersieht man schon, wie recht wir haben, daß bevor eine Lehrstelle endgültig vermittelt wird, die paritätische Kommission darüber erst entscheidet und ihre Zustimmung geben muß.

Die Hausfrauenorganisationen laufen gegen den Lehrvertrag Sturm und sind nicht einmal in der Lage, aus ihrer Mitgliedschaft genügend Lehrfrauen zu stellen. Außer Ostdeutschland habe ich überall die Beobachtung gemacht, daß man erst durch Annoncen Lehrfrauen sucht. So darf es natürlich nicht weitergehen, denn diejenigen, die Lehrfrauen werden wollen, müssen doch wenigstens mit dem organisatorischen Gedanken des Lehrvertrages vertraut sein, müssen wissen, was das Lehrwesen bedeutet. Die Lehrfrau hat eine so große Verantwortung, daß die Hausfrauenorganisation sich dessen bewußt werden muß. Jede Lehrfrau muß Qualität sein und darum kann es niemals eine außerhalb der Organisation Stehende, sondern muß ein erprobtes Mitglied derselben sein.

Auch habe ich bei den Verhandlungen festgestellt, daß die Hausfrauen über die Beschlüsse der Verbandstage in bezug auf die Aus- und Durchführung des Lehrvertrages recht mangelhaft unterrichtet worden sind. Überall sind die Frauen der Annahme, daß der Lehrling seine Nettoarbeitszeit um 7 Uhr beginnt und um 15 Uhr beendet. Wenn ihnen dann erklärt wird, daß im Paragraphen 2, Abs. 2 b steht, diese Nettoarbeitszeit soll in der Regel innerhalb 13½ Stunden, d. h. täglich während der Zeit von 17 bis 20 Uhr liegen, dann horchen die Hausfrauen direkt auf und gelangen zu der Überzeugung, daß auf einer solchen Grundlage der Vertrag als durchführbar bezeichnet werden kann.

Für Lübeck hätten wir sicher einen Abschluß des unabgeänderten Vertrages erreicht, wenn eine Vertreterin unserer Zentrale an den ersten Verhandlungen teilgenommen hätte. So aber mußte unsererseits die Unterschrift zurückgezogen werden und ist Lübeck jetzt ohne Lehrvertrag, wenn nicht inzwischen die Hausfrauen ihre Zustimmung zum alten Lehrvertrag gegeben haben.

Vielmals sind diese Verhandlungen, die unter dem Vorsitz von Berufsberaterinnen tagen, dankenswert, aber manche „Unparteilichkeit“ erschwert den Gang der Verhandlungen ungemein. Wo man hinschaut, Mängel! Wenn wir erkennen, daß Personen, die an solchen Stellen stehen, den Takt dazu nicht haben solche Verhandlungen objektiv zu leiten, dann wird es dahin kommen, daß wir sie bei künftigen Verhandlungen ablehnen müssen.

Unsere Organisationsleiter in den Ortsverwaltungen müssen wir aber darauf hinweisen, daß sie unbedingt der Zentrale Mitteilung zu machen haben, sobald Verhandlungen über den Lehrvertrag stattfinden sollen.

L. K.

Der Leidensweg einer Hausangestellten

Einer Köliner Tageszeitung entnehmen wir darüber folgendes. Das junge Dienstmädchen eines hiesigen Ehepaares hatte bisher nie Anlaß zu Klagen gegeben. Es war ein Muster von Fleiß, Ordnungsliebe und Ehrlichkeit. Vor kurzem hatte das Ehepaar eine Reise für einige Tage zu unternehmen. Vor der Abreise versteckte die Ehefrau einen Geldbetrag von 1000 Mk. in den Wäschschrank, weil sie sich sagte, daß ein Unberufener nicht zwischen den Wäschestücken das Geld vermuten würde. Dem Mädchen wurde aufgegeben, keine fremden Personen in die Wohnung zu lassen und sich selbst nicht zu entfernen. Als die Frau bei der Wiederkehr das Geld an sich nehmen wollte, war es aus dem Schrank verschwunden. Das Mädchen versicherte unter Tränen, niemand in die Wohnung gelassen und sich keinen Augenblick entfernt zu haben. Das Ehepaar wandte sich an die Kriminalpolizei mit dem Bemerkten, daß nur das Dienstmädchen als Diebin in Betracht kommen könnte. Das Mädchen wurde verhaftet und dem Untersuchungsgefängnis zugeführt. Hier weinte es Tag und Nacht und versicherte bei den Vernehmungen, sich niemals an fremdem Gut vergriffen zu haben. Bei einer nachmaligen Durchsuchung des Leinwandkranzes fand das Ehepaar die 1000 Mk. vor, und zwar an derselben Stelle, wo das Geld auch hingelegt worden war. Nun wurde die Kriminalpolizei benachrichtigt, daß sich das Geld wiedergefunden habe, daß man zuerst an einer unrichtigen Stelle gesucht hatte. Die Polizei setzte den Untersuchungsrichter von dem Fehlgrieff in Kenntnis und ersuchte um sofortige Freilassung. Durch die furchtbaren Aufregungen war das

unschuldige Mädchen im Gefängnis so krank und elend geworden, daß es von dort dem Krankenhause zugeführt werden mußte. Nach der Wiederherstellung wandte sich das Mädchen an das Kölner Arbeitsgericht, wo es den Besch. erhielt, daß das Arbeitsgericht nur zuständig sei für Klagen aus dem Dienstverhältnis, und da sie zweifellos weitergehende Entschädigungsansprüche an die Diebstahrs herrschaft habe, möge sie sich an das ordentliche Gericht wenden. Jetzt hat ein Rechtsanwalt sich der Sache angenommen.

Die Diensthofenfrage am englischen Hof

In den Schlössern König Edwards, Buckingham Palast, Windsor Castle und Marlborough House, war die Diensthofenfrage in einer Weise geregelt, auf die viele englische wie deutsche Hausfrauen mit Neid blicken dürften. Alle weiblichen Bediensteten stammen von Sandringham, dem ausgehändigten Landgut des englischen Monarchen, und sind seit ihrer Kindheit den Mitgliedern der königlichen Familie mehr oder minder bekannt. Allein im Londoner Stadtschloß, im Buckingham Palast ist eine ganze Armee von ihnen beschäftigt. Die Mädchen stehen unter dem Kommando einer erfahrenen Haushälterin, müssen morgens um 7/2 angekleidet und arbeitsbereit sein. An jedem Nachmittage ist eine bestimmte Anzahl von ihnen von 3-6 Uhr arbeitsfrei; ein großes Zimmer steht ihnen dann zur Verfügung, wo sie lesen, schreiben oder sich sonstwie beschäftigen können. Jedes Dienstmädchen des königlichen Haushalts ist verpflichtet, diese Stunden pünktlich innezuhalten und sich bei der Heimkehr bei der Haushälterin zu melden. Im Monat bekommen die Mädchen ganze zwei Tage, von 10 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends, frei, und in jedem Jahr erhalten sie vierzehn Tage Urlaub bei vollem Lohn. Entlassungen aus dem königlichen Dienst sind sehr selten; die meisten Stellen werden durch Heirat frei. Die Königin widmet dann dem Mädchen, das unter die Haube kommt, ein Hochzeitsgeschenk, und oftmals findet die junge Frau mit ihrem Manne auf einem der königlichen Güter ein neues Heim.

Schadenersatzansprüche wegen verlorengegangener Zeugnisse

Die Hausangestellte B. klagte vor dem Arbeitsgericht auf Schadenersatz wegen Lohnausfall und Kostgeldentschädigung gegen ihren früheren Dienstherrn Rechtsanwalt F. Der Beklagte mußte zugeden, daß drei ihm ausgehändigte Dienstzeugnisse der Klägerin verloren gegangen waren. Auch war es dem Beklagten angeblich nicht möglich, der Klägerin Duplikate bis Ende ihrer gekündigten Dienstzeit zu verschaffen. Die Hausangestellte machte daher geltend, daß sie durch das Fehlen der drei Zeugnisse eine in Frage kommende Stellung nicht erhalten hatte und ohne Verdienst sei. Da dies durch die Beweisaufnahme bestätigt wurde und ein Vergleich nicht zu Stande kam, verurteilte das Gericht den Beklagten zur Zahlung von 60 Mark. An Gerichtskosten wurden 1/2 dem Beklagten und 1/2 der Klägerin auferlegt. Das Gericht ging davon aus, daß der Dienstherr trotz Bemühungen um die verlorenen Zeugnisse der Klägerin nicht alles getan hatte, um Schaden zu verhüten. Warum nach diesem Anerkenntnis des Verschuldens der Klägerin die Kosten geteilt wurden, ist allerdings nicht ganz verständlich.

Arbeitstagung in Tübingen des Reichsverbandes Deutscher Hausfrauenvereine

Dem uns übermittelten Bericht über diese Tagung entnehmen wir folgendes: Die Tagung behandelte als ersten Punkt Fragen der hauswirtschaftlichen Ausbildung. Zunächst wurde ein Referat über das Berufsausbildungsgesetz entgegengenommen. In der sich daran anschließenden Aussprache wurde hervorgehoben, daß im Gesetzentwurf selbst Bestimmungen enthalten seien, wonach die Eigenarten in der Hauswirtschaft berücksichtigt werden sollen, so daß seine Durchführung auch für die Hauswirtschaft ermöglicht werden dürfte. — Im zweiten Referat wurde zum hauswirtschaftlichen Unterricht für die deutsche Jugend Stellung genommen und auf neue Wege für die alte Forderung des „R. D. H.“ hingewiesen, indem ein hauswirtschaftliches Pflichtjahr als erstes Jahr der Berufsschule angestrebt werden soll. Dagegen wurde die allgemeine Einführung eines neunten Schuljahres abgelehnt. Eine Aussprache über diese Frage wurde bis zur nächsten Tagung zurückgestellt. — Die Vorsitzende, Frau Becker, sprach dann über das Thema „Hausfrau und Selbstverantwortung“. Im Rahmen ihres Vortrages legte dieselbe gewissermaßen ein Programm dar, auf dessen Grundlage die Berufsorganisationen der Deutschen Hausfrauen nach neuzeitlichen wirtschaftlichen und kulturellen Problemen ihre wirtschaftlichen Interessen am besten zu wahren in der Lage sind. Sehr eingehend sind dann die Rationalisierungsfragen, namentlich in bezug auf die Fortschritte in der Arbeit der Praktisch-Wissenschaftlichen-Versuchsstelle für Hauswirtschaft, über ihren organisatorischen Ausbau und Wandlungen in der inneren Arbeit behandelt worden. Auch im Ausland ist man auf diese Schöpfung der deutschen Hausfrauen aufmerksam geworden und hat Vertretungen nach Leipzig geschickt, um von dort für ähnliche Arbeiten Anregung und Beispiel zu erhalten. Daß überhaupt die Erkenntnis von der Bedeutung internationaler Zusammenarbeit auch für das weite Gebiet der

Hauswirtschaft im Wachsen ist, bewies doch ein anderer, besonders interessanter Vortrag über den 3. Internationalen Kongress für wissenschaftliche Arbeiterorganisationen in Rom. Zum ersten Male war in das Arbeitsprogramm dieser regelmäßig stattfindenden Kongresse auch die Hauswirtschaft aufgenommen worden. Mit besonderer Freude hörte man, daß die Referate deutscher Hausfrauenvertreterinnen im Vordergrund der Verhandlungen bei der 1. Sitzung der hauswirtschaftlichen Sektion des Kongresses gestanden haben, und daß diese den Eindruck hinterließen, die Rationalisierungsarbeiten auf dem Gebiete der Hauswirtschaft seien in Amerika und von den europäischen Ländern in Deutschland und der Tschechoslowakei am weitesten fortgeschritten. — Von ganz besonderer Bedeutung war im Rahmen dieses Tages ein Referat über Rationalisierungsbestrebungen und die Bedeutung der Rationalisierung insbesondere in der Organisation. In den Zusammenschlußbestrebungen innerhalb der Industrie vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus, ist auf die Zusammenhänge in diesen Rationalisierungsbestrebungen in ihrer Auswirkung auf die Hauswirtschaft hingewiesen worden. Die Erkenntnis, daß die Verwirklichung eines großen Teiles der Rationalisierungsbestrebungen für die Praxis des Haushaltes heute noch an der Höhe der Elektrizitätstarife scheitert, führte zu einer Entschliebung, in der eine Anpassung der Elektrizitätstarife an die Notwendigkeit elektrischer Haushaltsführung gefordert wird, die auch die Einkünfte der Elektrizitätswerke nicht schmälern wird, wenn sie in Formen erfolgt, die den Elektrizitätswerten für den Lichtsonium den bisherigen erträglichen Preis belassen und nur für den Mehrverbrauch, also für Kraft und Hochstrom, sowie für Nachtstrom, andere Preise festsetzt.

Anmerkung der Redaktion. Aus dem Inhalt dieses Berichts dürften die Hausangestellten entnehmen, daß die dem „R. D. H.“ angeschlossenen Hausfrauenvereine sich als wirtschaftliche Berufsorganisationen fühlen und nach den Grundfäden der großen Arbeitgeberorganisationen für Industrie und Gewerbe ihre wirtschaftlichen Interessen auf neuzeitlicher Grundlage zu wahren bemüht sind. — Die Hausfrauen bringen aber damit auch den Beweis, daß sie erkannt haben, daß ohne Organisation eine erfolgreiche Interessenvertretung nicht möglich ist. Dagegen sehen wir, daß die Hausangestellten den Wert der Organisation noch nicht so begriffen haben, auch scheinbar nicht begreifen wollen, um so mehr als sie von den Hausfrauen im allgemeinen davon abgehalten werden, sich ihrer Organisation, dem „Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands“ anzuschließen. Auch die Hausangestellten müssen endlich begreifen lernen, daß sie demgegenüber nur durch einen festen Zusammenschluß in ihrer Organisation einen günstigen Einfluß auf die Verbesserung ihrer in jeder Beziehung verbesserungsbedürftigen Lage ausüben in der Lage sind, was die Hausfrauen hintertreiben. Die deutschen Hausfrauen bringen mit dem Vorgehen ihrer Organisation zum Ausdruck, daß sie der Neuzeit entsprechend durchaus fortschrittlich eingestellt sind, wenn es gilt, ihre wirtschaftlichen Interessen zu wahren. Die Hausfrauen lassen aber einen Fortschritt vermissen, wenn es gilt, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der in ihren Haushalten tätigen Hausgehilfen der Neuzeit entsprechend zu regeln. In dieser Beziehung erscheint den Hausfrauen die neue Zeit als ein Brief mit sieben Siegeln und zeigen sich dieselben rückschrittlich und reaktionär. Die Hausfrauenorganisationen denken nicht daran, in der Hausgehilfin einen vollwertigen Menschen zu erblicken und mit diesem ein menschenwürdiges Gegenseitigkeitsverhältnis zu schaffen. Dieselben treten gewissermaßen als Scharfmacher auf und führen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln einen scharfen Kampf gegen jede gesetzliche Verbesserung der rechtlichen und sozialen Lage der Hausgehilfen.

Die „Reichsvereinigung deutscher Hausfrauen E. B.“ hat in ihrer Kundgebung, die am 27. September in Berlin stattfand, die Erklärung abgegeben, daß ein Hausgehilfengesetz vollständig überflüssig wäre und die Paragraphen 611 bis 630 des BGB. vollständig genügen. Besonders wendet sich gerade diese Vereinigung gegen eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für Hausgehilfen. Wenn trotzdem die Hausgehilfen heute außer der Alters- und Invalidenversicherung auch der Kranken- und Arbeitslosenversicherung als auch dem Arbeitsgericht unterstellt sind, dann ist es lediglich darauf zurückzuführen, daß ihre gewerkschaftliche Organisation, der „Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands“, gemeinsam mit der uns nahestehenden Arbeiterpartei S. P. D. den Kampf für ihre Gleichstellung mit den gewerblichen Arbeitern erfolgreich durchgeführt hat. Beide können nur dann ihre diesbezügliche Tätigkeit erfolgreich weiterführen, wenn sich die Hausangestellten in größerer Zahl wie bisher dem Zentralverband der Hausangestellten anschließen.

Deshalb richten wir an alle dem Verband fernstehenden Kolleginnen und Kollegen den Appell: Tretet unverzüglich ein in eure Organisation!

Branche der Wachangestellten

Wiederholt haben wir berichtet, daß es in Berlin eine Reihe von Wachgesellschaften gibt, welche sich hartnäckig weigern, die tariflichen Löhne zu zahlen. Die Leiter dieser Gesellschaften versuchen den Tarifvertrag zu umgehen, indem sie den Wachangestellten

zwingen, die schriftliche Erklärung abzugeben, auf die Rechte aus dem Tarifverträge zu verzichten.

Der Tarifvertrag für das Wachgewerbe enthält die Bestimmung, daß Verzichtserklärungen und Ausgleichsquittungen unwirksam sind. Trotzdem wird immer wieder der Versuch unternommen, die Wächter um den Tariflohn zu bringen.

Eine für unsere Kollegen wichtige Gerichtsentscheidung ist jetzt gefällt worden. Der Deutsche Sicherheitsdienst hat von den Wächtern die Unterschrift verlangt, daß sie auf den Tariflohn verzichten. Zwei Kollegen hatten nun durch die Organisation die Nachzahlung der Lohndifferenz beim Gewerbegericht in Höhe von über M. 800,— bzw. M. 400,— eingeklagt. Trotz der geleisteten Unterschrift ist e. folgende Verurteilung zur Zahlung. Gegen dieses Urteil legte der Beklagte Berufung ein, so daß sich das Landgericht mit der Angelegenheit befassen mußte. Wir lassen einen Auszug aus dem Urteil folgen:

Wegen 814,95 RM. Lohnforderung hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts I in Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 7. September 1927 unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektor Besser sowie der Amts- und Landrichter Sternberg und Prohmann für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Gewerbegerichts der Stadtgemeinde Berlin, Kammer 20 vom 18. Mai 1927 wird unter Aufhebung des Versäumnisurteils des Einzelrichters vom 10. August 1927 zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufungsinstanz werden der Beklagten auferlegt, mit Ausnahme der durch die Säumnis des Klägers entstandenen Kosten, die dieser zu tragen hat.

Entscheidungsgründe: Die Berufung war form- und fristgerecht eingelegt, jedoch war ihr der Erfolg zu versagen.

Ob der Kläger einen Verzicht ausgesprochen hat, wie die Beklagte ihn behauptet, ist unerheblich. Ein solcher Verzicht, der die Schuldbestimmung des § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 umgehen soll, ist — falls abgegeben — unwirksam, da er, woran kein Zweifel besteht, nur unter wirtschaftlichem Druck abgegeben und von der Beklagten unter Ausbeutung der Notlage des Klägers erlangt ist. Daß der Kläger eine Verzichtserklärung nicht ab, so erwartete ihn die Entlassung.

Eine so erlangte Vereinbarung, daß der Kläger von der Einforderung der ordnungsgemäßen Gegenleistung für seine geleistete Arbeit, des Tariflohns, Abstand nehme, ist unethisch, Arglist kann in der Geltendmachung seines Anspruchs auf die ordnungsgemäße Gegenleistung für die geleistete Arbeit durch den Kläger nicht gefunden werden.

Die Berufung war daher, unter Berücksichtigung der §§ 97, 542, 330, 343 und 344 ZPO, zurückzuweisen. Das Versäumnisurteil war in gesetzlicher Weise ergangen. Die Kosten seiner Säumnis hat der Kläger mithin zu tragen.

Rationalisierung und Gewerkschaften

Die Rationalisierung ist nichts Neues, soweit sie Ersparnisse an Arbeit, Zeit oder Kapital innerhalb des einzelnen Betriebes bezweckt. In dieser Form ist sie so alt wie die Geschichte der menschlichen Arbeit überhaupt. Neuartig ist dagegen, daß die Rationalisierung vom Einzelbetrieb auf die gesamte Volkswirtschaft überzugreifen beginnt und daß sie in steigendem Maße als Angelegenheit der Volksgemeinschaft angesehen wird. Die Amerikaner prägen dafür das Wort „service“ und das deutsche „Reichsforum für Wirtschaftlichkeit“. In dem steht endlich auch die Gewerkschaften vertreten sind, bezeichnete als Ziel der Rationalisierung die „Steigerung des Volkswohls durch Verbilligung, Vermehrung und Verbesserung der Güter“. Freilich ist die große Mehrzahl der Unternehmer derart fortschrittlichen Ansichten durchaus unzugänglich.

Die Fortschritte der Rationalisierung sind teilweise so erstaunlich groß, daß die Produktion keine Schwierigkeiten mehr macht. Es kann beliebig viel produziert werden. Damit entsteht für die deutsche Wirtschaft eine neue Frage: Wie kann diese ungeheure Menge an Gütern untergebracht werden? Das Produktionsproblem ist also zu einem Absatzproblem geworden, d. h. die Arbeiterschaft kann Waren über Waren herstellen, aber sie ist nicht in der Lage, das Werk ihrer Hände auch zu verbrauchen. Auf der einen Seite also eine Wirtschaft, die im eigenen Fett zu erstickt droht, auf der anderen Seite Millionen von Verbrauchern, die den Warenüberfluß nicht aufnehmen können, weil ihnen die Kaufkraft mangelt. Rationalisierung und Steigerung der Kaufkraft, Produktion und Absatz sind also aufs engste miteinander verbunden.

Auf diesen Zusammenhang haben die deutschen Gewerkschaften schon jahrelang hingewiesen. Die Not ihres unverwendbaren Ueberflusses wird auch die Unternehmer allmählich zwingen, ihn anzuerkennen. Die Kaufkraft muß und wird gesteigert werden; durch Preisenkürzungen, wenn die Unternehmer sich wirtschaftlichen Ermäßigungen zurweilen zeigen, durch Lohnerhöhungen, solange sie in ihrem Unverstand beharren. Die Früchte der Rationalisierung können eben auf die Dauer nicht dem einzelnen zugute kommen. Die Rationalisierung muß letzten Endes zu einer Wohlstandssteigerung des gesamten Volkes führen.

Die deutschen Gewerkschaften haben sich deshalb gegen die Rationalisierung niemals gestäubt. Die kurzfristige Empörung der alten „Machbarmer“ hat ihnen fern. Im Gegenteil: gerade wir haben die Rationalisierung schon zu einer Zeit gefordert, als die

meisten Unternehmer noch zaghaft schwankten. Denn wir wissen, wie ich eben auseinandersetze, daß sie eines Tages auch den Arbeitnehmern ein besseres Leben verschaffen wird. Freilich verhehlen wir uns nicht, daß im ersten Stadium gerade die Arbeitnehmer die Leidtragenden sind. Denn jede Rationalisierung verringert die Zahl der Arbeitskräfte so lange, bis der vergrößerte Absatz an der gleichen oder an anderer Stelle die Einstellung neuer Arbeitskräfte ermöglicht. Das ist ein Vorgang, der unvermeidlich ist. Notwendig ist es aber, die Arbeitslosen so lange zu unterstützen, bis sie wieder in den Arbeitsprozeß aufgenommen werden können. Eine gute Arbeitslosenversicherung ist also eine unabwiesbare Ergänzung des Rationalisierungsvorgangs. Den Bemühungen der deutschen Gewerkschaften ist es endlich gelungen, daß am 1. Oktober d. J. die vom Reichstag beschlossene Arbeitslosenversicherung in Kraft trat. Freilich ist sie noch mit manchen Fehlern behaftet, aber wir können trotzdem mit Befriedigung sagen, daß im Prinzip unsere Forderung verwirklicht worden ist.

Die Rationalisierung hat die Ergiebigkeit der Arbeit gewaltig vermehrt. Es drängt sich daher die Frage auf: genügt nicht eine geringere Arbeitszeit, um alle Bedürfnisse der Menschheit vollumfänglich zu befriedigen? Der amerikanische Gewerkschaftsbund hat auf seinem letzten Kongress bereits die 44-Stunden-Woche gefordert. Auch wir werden uns mit dieser Frage beschäftigen müssen. Der Weg zur Arbeitsstille wird mit der Ausdehnung der Städte immer länger, die Zeit der „Arbeitsbereitschaft“ also größer.

Die Verkürzung der Arbeitszeit wäre auch die beste Lösung für das „Monotonieproblem“. Ich glaube nicht, daß die Rationalisierung im allgemeinen die Menschen mehr zum „Skaffen der Maschine“ gemacht hat, als dies vor 20 und 30 Jahren der Fall war. Trotzdem läßt uns dieses Problem am Herzen. Allerdings wollen wir nicht, daß die „Seele des Arbeiters“ im Betriebe aufsteht, wie es die Freunde der „Vergemeinschaft“ wünschen, sondern in der freien Zeit nach der Arbeit. Daher bedeutet eine Verkürzung der Arbeitszeit eine vergrößerte Möglichkeit zur Entfaltung der geistigen Kräfte, die in der Arbeiterschaft schlummern. De länger die Freizeit wird, um so erfolgreicher können die Bildungsbestrebungen einlezen, denen die deutschen Gewerkschaften sich neuerdings wieder mit erhöhtem Eifer widmen. Th. Leipart.

Eine merkwürdige Bank

In Berlin hat sich eine sogenannte Mittelstands- und Kreditbank e. G. m. b. H. aufgetan, deren Prospekt uns zur Veröffentlichung zugeandt wird. Die Bank bietet bis 8 Proz. Zinsen für Einlagen und schenkt „jedem Hausangestellten, der ein Jahr ununterbrochen bei ein- und demselben Arbeitgeber in einem Dienst- und Lohnverhältnis gestanden hat“, ein Spargbuch über RM. 5.—. Die hohen Zinsen und die für eine Bank immerhin merkwürdige Anreizermethode mit dem Geschenksparbuch ließen uns dieses Institut etwas näher ansehen, um so mehr, als die Geschäftsleitung gerne erklärt, hinter ihr ständen Gewerkschaften und Verbände. Wir stellen fest, daß es sich bei dieser erst seit Juli 1927 bestehenden Bank um ein sogenanntes „nationales“ Geschäft handelt. Dem Aufsichtsrat gehören nämlich ein Herr Tolkendorf vom Bund der Bäcker- und Konditoreigestellten Deutschlands, ein Herr Schmalz, Bundesleiter des nationalen Gewerkschaftsbundes, ein Herr Schmel von der nationalen Gewerkschaft der Deutschen Eisenbahner und schließlich ein Major von Markowski. Der deutschnationale Reichstagsabgeordnete Dietrich (Franken) soll gleichfalls Mitglied der Gewerkschaft sein.

Nach uns gewordenen Auskünften soll sich übrigens der Direktor dieser Bank in kaufmännischen Kreisen seines guten Rufes erfreuen. Wir hoffen, daß diese Angaben zur Kennzeichnung dieser Mittelstandsbank genügen. Da man sich aber besonders an die Hausangestellten wendet, seien unsere Kollegen und Kolleginnen dieser Branche besonders gewarnt. Für unsere Kollegen und Kolleginnen, die sparen wollen, kommt z. B. einzig und allein die von den freien Gewerkschaften gegründete Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A. G. in Frage, zu deren Aufsichtsrat unser Bundesvorsitzender, der Kollege Schumann, gehört.

Als Arbeiterdelegierter in Rußland

Es gab einmal eine Zeit, da den Moskauer das Kinderpiel mit den Arbeiterdelegationen viel Vergnügen bereitet. Es gab einmal eine Zeit, da die Moskauer glaubten mit Hilfe ahnungsloser deutscher Arbeiter einen politischen Riesennetz aufziehen zu können. Die Zeit ist vorbei. Hat es sich doch herausgestellt, daß die Arbeiter nicht so dumm waren wie man sie in Moskau und Umgebung gehalten hat, und deshalb ist schließlich das Ergebnis der Arbeiterdelegationen für die Veranstalter alles andere als erfreulich ausgefallen. Nicht als verblendete Demagogen sondern als Aufgeweckte und Sehende sind manche Arbeiter von diesen Delegationsreisen zurückgekommen und dadurch wurde ein plummes Täuschungsmanöver vereitelt. Unter ihnen war auch Artur Koch, Wiesbad.

Gleich nach seiner Rückkehr hatte Koch begonnen, seine Ergebnisse als Mitglied der 2. Arbeiterdelegation nach Rußland in verschiedenen Zeitungen zu veröffentlichen. Eine Flut von Verleumdungen war die Antwort der kommunistischen Presse. Nachdem sich aber

Herausstellte, daß auch andere Mitglieder der Delegation, wie Ostermeier, Hamburg, und Müller, Essen, die Richtigkeit der Kochschen Ausführungen bestätigen mußten, war den Verleumdern und Heggern gegen Koch der Mund ziemlich bald gestopft. Es wurde zwar behauptet, daß Koch gegen die Sowjetunion hegen wolle, aber davon war und ist selbstverständlich keine Rede. Wer unvoreingenommen das jetzt bei Auer u. Co. erschienene kleine Heftchen*) studieren wird, in dem Koch seine wichtigsten Ausführungen über Sowjetrußland zusammenfaßt und ergänzt, der wird bestätigen müssen, daß von Hege gegen Rußland keine Rede ist. Womit sich Koch auseinandersetzt, das sind die verlogenen und erbärmlichen Propagandamethoden der Kommunisten, dessen gegenüber die nüchterne russische Wirklichkeit herausgearbeitet werden muß. Die Kommunisten sind selbst daran schuld, daß man auf die Not und das Elend des heutigen Rußland, auf die schwere Lage der russischen Arbeiterklasse verweisen muß. An sich wäre ja all das keine Schande für Rußland, denn niemand wird von den russischen Revolutionären verlangen, daß sie in wenigen Jahren ein Paradies aus dem Boden stampfen können. Aber da die Kommunisten selbst mit beispielloser Verlogenheit das Märchen von dem Zaubergarten in Sowjetrußland verbreiteten, und da sie mit diesem Märchen in der niederträchtigsten Weise gegen die mühsame Arbeit der europäischen Arbeiterbewegung hetzen, deshalb mußte ihnen das nüchterne Zeugnis der Wahrheit entgegengehalten werden. Aus diesen und keinen anderen Gründen bringt Koch seine Ausführungen über die russischen Verhältnisse vor den deutschen Arbeiter. Er schildert zurückhaltend, sachlich, aber streng, er sagt die Wahrheit, die inzwischen von vielen anderen Beobachtern bestätigt worden ist. Not und Elend in Rußland sind ungeheuer groß, die Löhne niedrig, die Lebenshaltungskosten enorm. Die als Musterbetriebe vorgeführten Betriebe beweisen nichts für die Gesamtzustände der wirtschaftlichen Unternehmungen, sondern sind Ausnahmefälle. Die Lage der Bauern ist schwierig, die der Kinder und arbeitenden Frauen teilweise entsetzlich. Die Arbeitslosigkeit übertrifft prozentual die der deutschen Verhältnisse. Alles das muß einmal gesagt werden, und Koch, der alles mit eigenen Augen gesehen hat, unternimmt es, den deutschen Arbeiter so zu unterrichten, wie es nötig ist. Das geschieht nicht, um die Arbeiter in Feindschaft gegen Rußland zu versetzen. Das geschieht deshalb, weil die Kommunisten die Lüge von Sowjetrußland selber aufgebracht haben und sie gegen die deutsche Arbeiterbewegung anwandten.

An was Minna denkt

Von Else Feldmann.

Der alte Herr ist krank. Der Hausarzt ist da. Nachmittags kommt der Herr Dozent. Für abends wird der Professor erwartet.

„Glauben Sie nicht doch in ein Sanatorium, Herr Doktor?“
 „Aber nein, vorläufig nicht. Er hat ja alles. Die Pflege! Und diese brave Minna!“

„Sechsmal in der Nacht bringt sie siedendes Wasser! Und was man von ihr verlangt! Ausruhen kennt sie nicht!“
 „Tag- und Nachtschicht!“ lächelt der Hausarzt.

„Wenn wer krank ist in der Familie, gibt es nur die Minna! Sie scheut keine Arbeit, das muß man sagen! Sie hat aber auch unser ganzes Vertrauen! Wir vertrauen ihr blind!“

Die fünfundvierzigjährige Hausgehilfin — vierzehn Jahre lang immer auf demselben Posten, treu, ehrlich, fleißig — steht, eine Atempause lang, zur Besinnung gekommen, im tiefsten Nachdenken. Sie soll Brühe durchs Sieb ziehen für den alten Herrn. Hausfrau und Hausarzt sehen sie mit verdächtigem Blick schief von der Seite an. Sie wollen keine Antwort auf die Frage, und doch fragen sie, müssen fragen, weil Minnas stummes Hinnsinnen wie ein schrecklicher Schrei — ärger als Krankheit im weißen, weichen Federbett — durch die Luft zittert: „Woran denken Sie, Minna? Sie werden Brühe vergießen, wenn Sie nicht bei der Sache sind!“

„Woran ich denke? Daran — ihr habt jemanden. Wer wird mich pflegen, wenn ich krank bin? Wer wird mir heiße Brühe aufgießen, Wasser reichen, Umschläge — alles mit Liebe und Schonung —, wenn ich alt und krank . . .“

Keine Antwort.
 „Geben Sie mir die Brühe, ich werde sie selbst hineintragen, ich kann auch etwas helfen.“

„Ja, in der Familie ist immer wer da, wer aber wird mir . . . ?“

„Haben denn diese Leute gar nichts, Herr Doktor, wenn sie alt und krank sind?“

Achselzucken als Antwort.
 „Sie haben doch aber gewiß ihre Nisse, ihre Spitäter?“
 „Die haben sie.“

„Nun also, dann ist es doch nicht so schlimm!“
 Der Hausarzt erlaube sich zu scherzen:
 „Für einen von uns wäre das nichts, nicht wahr?“

„Aber, Herr Doktor, nicht mal im Scherz sollten Sie das vergleichen!“

Und doch ist Minna treu, ehrlich, fleißig, was nicht jeder von uns für sich behaupten kann — würde vielleicht die Hausfrau denken — wenn sie denken würd! Jedenfalls aber wird sie sich hüten, es laut zu sagen.

Aus unseren Ortsgruppen

Düsseldorf. Der Düsseldorfer Hausfrauenverein, Ortsgruppe des Reichsverbandes Deutscher Hausfrauenvereine e. V., hat, der Neuzeit Rechnung tragend, sich entschlossen, gemeinsam mit den hier in Frage kommenden Arbeitnehmerorganisationen, Förderturse für ältere Hausgehilfen einzuführen. Diese haben den Zweck, auch den älteren Kolleginnen Gelegenheit zur Vorbereitung einer erfolgreichen Prüfung zu geben, um die Anerkennung als geprüfte Hausgehilfin zu erlangen. Im Einverständnis mit den zuständigen Behörden wird zu diesem Zweck von Mitte Oktober bis Anfang Dezember ein Abendkursus veranstaltet. Es sind zwei Doppelstunden wöchentlich vorgesehen, in denen die theoretischen Kenntnisse aufgefrischt und ergänzt werden sollen, so daß die Teilnehmerinnen des Kursus dann mit den ersten durch den Lehrvertrag herangebildeten Lehrlingen die Prüfung gemeinsam ablegen können. Bedingung zur Teilnahme an dem Fortbildungskursus ist eine wenigstens fünfjährige Tätigkeit im Haushalt, davon mindestens ein Jahr in der jetzigen Stelle. Von der Arbeitgeberin muß das schriftliche Einverständnis gegeben werden. Vorkenntnisse im Kochen und Nähen sind erforderlich. Die Zulassung zur Teilnahme an dem Kursus erfolgt durch den Prüfungsausschuß, der sich zusammensetzt aus Hausfrauen, Hausangestellten und Fachlehrerinnen, unter Vorsitz des zuständigen Regierungs- und Gewerbeschulrates.

Frankfurt a. M. Klage der Hausangestellten M. W. gegen ihren Arbeitgeber Rittmeister a. D. Dr. jur. S. Kreitmair vor dem Arbeitsgericht. Die Klägerin war vom 15. März 1927 bis 10. April 1927 bei dem Beklagten als Alleinmädchen in Stellung. Sie hat am 10. April 1927 ihr Dienstverhältnis fristlos gelöst mit der Behauptung, der Beklagte hätte sie tätlich angegriffen, und beantragt nunmehr unter Aufrechterhaltung des Veräumnisurteils vom 9. August 1927, den Beklagten insgesamt zur Zahlung von 83,— RM. zu verurteilen. Die genannte Forderung setzt sich zusammen aus dem der Klägerin zustehenden Lohn für die Kündigungszeit bis 30. April 1927 einschließlich Entschädigung für Kost und Logis für die Zeit vom 10. bis 30. April 1927. Der Beklagte beantragt, die Klage kostenmäßig abzuweisen und das Veräumnisurteil vom 9. August 1927 aufzuheben. Er gibt zu, am 10. April gelegentlich einer Auseinandersetzung der Klägerin einen leichten Stoß versetzt zu haben, behauptet aber ferner, daß er seinerseits zur fristlosen Entlassung der Klägerin berechtigt gewesen sei, weil die Klägerin an 2 Tagen im März gegenüber seiner Ehefrau die Ausdrücke „Ihr gemeinen Leute“ benutzte und außerdem am 9. und 10. April an zwei aufeinanderfolgenden Tagen sein 4jähriges Söhnchen in Lebensgefahr gebracht habe. Bei der Auseinandersetzung vom 10. April hätte außerdem die Klägerin gegenüber seiner Ehefrau die Behauptung aufgestellt, daß seine Ehefrau gelogen habe. Die Klägerin gibt ihrerseits zu, an 2 Tagen im März wegen ihr angetaner schlechter Behandlung gefaßt zu haben: Was sind das für gemeine Leute. Sie bestritt aber entschieden, das Kind des Beklagten in Lebensgefahr gebracht zu haben, sie sei lediglich mit dem 4jährigen Sohn des Beklagten in der Nähe des Aufzuges getroffen worden. Der Schacht des Aufzuges habe aber eine so hohe Brüstung gehabt, daß ein Hereinfallen gänzlich ausgeschlossen gewesen sei, da das Kind nur mit dem Kopf über die Brüstung herausgeragt habe. Bei dem Vorfall am 10. April habe sie denselben 4jährigen Jungen beauftragt, eine Kanne heißes Wasser von dem einen Zimmer in das andere zu tragen. Inwiefern hierdurch das Kind in Lebensgefahr gebracht werden könne, sei ihr unklar, zumal die Ehefrau des Beklagten sie beauftragt hatte, das Kind öfters mit kleinen Tätigkeiten zu beschäftigen. Darauf habe sich auch ihr Ausdruck bezogen, die Ehefrau des Beklagten lüge, da dieselbe später bestritten habe, ihr einen derartigen Auftrag erteilt zu haben. Sie sei anlässlich des Vorfalls mit der Kanne von dem Beklagten nicht nur leicht gestoßen worden, sondern der Beklagte habe mit großer Wucht ihr an die Brust und den Bauch gestoßen, so daß sie umhergefallen und mehrere Tage krank gewesen sei. Für die Beweiserhebung wurden 2 Zeugen vernommen, darunter auch Frau Kreitmair.

Das Arbeitsgericht hat für Recht erkannt: „Das am 9. August 1927 verkündete Veräumnisurteil wird aufrechterhalten. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin den weiteren Betrag von 8,— RM. (i. W.: Acht Reichsmark) zu zahlen und die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen, Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 80,— RM. festgesetzt“

Entscheidungsgründe. Nach dem für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag für Hausangestellte kann der Arbeitgeber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag lösen, wenn die Hausangestellte sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeitgeber oder deren Familienmitglieder schuldig macht. Die Vorfälle vom März sind nicht geeignet, den Tatbestand dieser Bestimmung zu verwirklichen. Denn einmal ist der genaue Wortlaut der Äußerungen nicht festgestellt. Fest steht nur, daß die Klägerin von gemeinen Leuten gesprochen hat. Ob dies in der

*) Als Arbeiterdelegierter in Rußland, von Arthur Koch, Wiesbach, Verlag Auer u. Co., Hamburg. Preis 30 Pf. Zu beziehen durch alle Volksbuchhandlungen.

Unredeform, wie die Ehefrau des Beklagten behauptet, oder in der 3. Person, wie die Klägerin behauptet, geschehen ist, steht nicht fest. Die Aussage der stark interessierten Zeugin Kreitmair ist bei aller Glaubwürdigkeit der Zeugin im übrigen doch mit Vorsicht aufzunehmen, da die Zeugin niemals Vorgänge bekunden kann, die zu Ungunsten des Beklagten oder zu ihren eigenen Ungunsten sprechen. Es erscheint jedoch nach den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht sehr wahrscheinlich, daß gerade nur die Hausgehilfin aus reinem Vergnügen und ohne Grund von gemeinen Leuten gesprochen hat. Die Behauptung der Klägerin, daß sie diesen Ausdruck nur in der 3. Person gebraucht habe, kann jedenfalls trotz der Aussage der Zeugin Kreitmair nicht als widerlegt angesehen werden. Aber selbst wenn der Ausdruck in der Unredeform gebraucht worden wäre, so kann darin wohl schwerlich eine grobe Beleidigung im Sinne des Tarifvertrages erblickt werden, zumal offensichtlich dieser Ausdruck in einem Zusammenhang gefallen ist, der zur Würdigung der Sachlage herangezogen werden muß, und ohne dessen Kenntnis das Gericht nicht in der Lage ist, zu diesem Ausdruck Stellung zu nehmen. Jedenfalls hatte der Beklagte nicht das Recht erst am 10. April auf Grund dieser längst zurückliegenden Vorfälle die Klägerin striflos zu entlassen. Insofern sind zum mindesten seine Ausführungen nicht geeignet, den Klageanspruch zu entkräften. Es bleiben somit nur die Vorfälle des 9. und 10. April. Was zunächst die Gefährdung des Lebens bei dem 4jährigen Jungen anbelangt, so kann nicht festgestellt werden, daß der Standpunkt des Beklagten richtig ist. Eine ernstliche Gefährdung des Kindes hat nicht vorgelegen. Es entspricht den Erfahrungen des Gerichts und des täglichen Lebens, daß Aufzugsschachtle niemals mit dem Erdboden glatt abschneiden; es ist vielmehr stets eine genügend hohe Kampe vorhanden, die den Absturz von Personen verhindert. Die Auffassung des Beklagten entspringt in dieser Beziehung wohl einer allzu großen Mengistlichkeit und einer allzu großen väterlichen Fürsorge. Dies gilt noch in verstärktem Maße für den Vorfall am 10. April. Inwiefern das Leben des 4jährigen Kindes dadurch gefährdet werden könnte, daß es eine Kanne heißes Wasser trägt, ist nicht ersichtlich. Auch auf diese genannten Vorfälle kann eine sofortige Entlassung der Klägerin nicht gestützt werden. Es bleibt lediglich der Ausdruck: die Ehefrau des Beklagten lüge. Aber auch in diesem Ausdruck kann eine grobe Beleidigung im Sinne des Tarifvertrages nicht erblickt werden. Es erscheint durchaus glaubhaft, daß die Klägerin tatsächlich beauftragt war, das 4jährige Kind des Beklagten zu beschäftigen. Es ist zum mindesten nicht widerlegt, daß die Klägerin sich gutgläubig für befugt hielt, das Kind entsprechend zu beschäftigen. Es mußte die Klägerin daher befremden, wenn ihr das Recht zur Beschäftigung in dem entsprechenden Augenblick abgestritten wurde. Außerdem kommt hinzu, daß der Ausdruck „lügen“ in den Kreisen der Klägerin durchaus nicht immer in dem Sinne der wissentlichen Entstellung von Tatsachen gebraucht zu werden pflegt. Vielmehr ist der Ausdruck durchaus gangbar für das Aufstellen von Behauptungen, die objektiv unwahr sind, ohne Stellungnahme dahingehend, ob dies wissentlich oder nicht wissentlich geschieht. Es ist außerdem zu berücksichtigen, daß die Klägerin durch die Behandlung des Beklagten schwer gereizt und in ihrer Ehre gekränkt wurde. Gänzlich unglaubhaft ist übrigens die Behauptung der Zeugin Kreitmair, sie habe durch ihr eigenes Verhalten keine Veranlassung zu dem Vorfall gegeben. Die Angaben der Klägerin sind so substanziiert und bis in die kleinsten Details schlüssig, daß die kurze Erklärung der Zeugin, sie wisse von etwaigen Beleidigungen ihrerseits nichts, keinen Glauben verdient. Die prozessuale Stellung der Hausgehilfin ist hier, wie überhaupt in fast sämtlichen gelagerten Prozessen typisch. Die Hausgehilfin ist fast stets ohne Beweismittel, während der belagte Haushaltungsvorstand in der Lage ist, seine Ehefrau als Zeugin auftreten zu lassen. Die Aussage der Ehefrau verdient in der Regel nicht mehr oder weniger Glaubhaftigkeit als die Aussage der Hausgehilfin auch, da beide als Parteien sich einander gegenüberstanden und demgemäß auch beide sich als die eigentlichen Parteien vor Gericht fühlen. Manche Hausfrauen sind, wie in vorliegendem Falle auch die Zeugin Kreitmair, ganz erstaunt, wenn sie erfahren, daß sie in dem Prozeß lediglich die Rolle einer Zeugin und nicht die einer Partei verleben. Ein schlüssiger Beweis dafür, daß die Klägerin am 10. April sich einer groben Beleidigung ihrer Dienstherrschaft schuldig gemacht hat, ist insoweit wegen Unglaubwürdigkeit der Zeugin Kreitmair nicht erbracht. Umgekehrt war sehr wohl die Klägerin berechtigt, am 10. April das Dienstverhältnis zu lösen. Aus der Aussage des gänzlich unbeteiligten Zeugen Zapott ergibt sich, daß der Beklagte die Klägerin in rohester Weise körperlich mißhandelt hat. Die Sachdarstellung des Beklagten kann als richtig nicht anerkannt werden. Von einem leichten Stoß kann schon deswegen keine Rede sein, weil die Klägerin hingefallen ist. Außerdem würde wohl schwerlich bei einem leichten Stoß das Geschrei der Klägerin noch außerhalb der Wohnung hörbar gewesen sein. Nach dem persönlichen Eindruck der Parteien in der mündlichen Verhandlung ist es auch wenig glaubhaft, daß der Beklagte, ein überaus starker und kräftiger Mann, wenn er in Zorn gerät, nur ganz leicht zugestoßen haben sollte. Umgekehrt ist die Klägerin ein auffallend kleines schwächliches und in ihrer körperlichen Entwicklung zurückgebliebenes Mädchen, die geradezu einen verschüchterten Eindruck machte. Das Gericht ist der Ansicht, daß, wenn dieses Mädchen nur ein bißchen Angst hat, es gar nicht in der Lage ist,

gegen ihre Herrschaft beleidigend zu werden. Umgekehrt erscheint es nach dem ganzen Auftreten des Beklagten ausgeschlossen, daß dieser bei den gesamten Vorgängen ruhig geblieben ist. Sein Verhalten stellt, wenn er sich schon einmal zu Täuschlichkeiten hinreißen ließ, einen groben Verstoß gegen die Bedingungen des Tarifvertrages dar, so daß der Klägerin nicht zugemutet werden kann, das Dienstverhältnis noch weiterhin fortzusetzen. Der ziffermäßig nicht bestatete Erfahrungsanspruch der Klägerin ist somit gerechtfertigt. Es war daher unter Aufrechterhaltung des Verfaunmsurteils, wie geschehen, zu erkennen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Leipzig. Seit Jahresfrist ist der Verband der Hausmeister Leipzigs im DVB. aufgegangen. Die Hoffnungen, durch den Zusammenschluß ein schnelleres Anwachsen unserer Mitgliederzahlen zu erreichen, haben sich nur zum Teil erfüllt. Noch ist ein großes Arbeitsfeld zu beackern; denn die Zahl der uns noch Fernstehenden ist noch sehr groß. Es ist deshalb die Mithilfe eines jeden organisierten Mitgliedes nicht nur notwendig, sondern auch verpflichtend. Nur eine starke Organisation ist in der Lage, die weitestgehenden Verbesserungen für seine Mitglieder zu erreichen, während eine schwache Organisation nicht ernst genommen wird. Wenn wir nun durch den Zusammenschluß ein Teil einer großen und beachtenswerten Vereinigung geworden sind, so bleibt die Frage der Regelung unserer Tarifangelegenheit auch fernerhin uns lediglich selbst überlassen. Von den Zahlen der hinter uns stehenden Mitglieder hängt es ab, wie weit den uns gesteckten Zielen mit Erfolg Rechnung getragen werden kann. Die Organisationsleitung war und ist jederzeit bereit, die wirtschaftliche Lage der Mitglieder zu verbessern in finanzieller sowie auch in ideeller Beziehung, an Beweisen hierfür mangelt es nicht. Wenn unsere Wünsche und Forderungen stark reduziert wurden, so liegt die Schuld nicht an den Verhandlern, sondern an den oben angeführten Ursachen. Dem Wünsche, die Hausbesitzer tariffrei zu machen, mußte leider nochmals entsagt werden, weil die Herren trotz des Entschlusses im Berliner Tarifstreit (wobei anerkannt wurde, daß die Hausbesitzer tariffähig sind) sich nicht binden lassen wollten. Ein gelinder Druck der Mitglieder unserer Organisation wird vielleicht auch später einmal den Herren andere Gedanken eingeben. Dem neuerdings abgeschlossenen Vertrag, wo die Entschädigung um 15 Proz. erhöht wurde, Geltung zu verschaffen, muß in den Reihen unserer Mitglieder mehr Rechnung getragen werden. Immer verlangen, was auch zusteht, und was das Wichtigste ist, in allen Fällen, wo man den Vertrag nicht einhält, der Organisation Mitteilung machen. Schlechte und unwürdige Verhältnisse bestehen wohl noch in großer Anzahl, doch sie können nur abgeändert und behoben werden, wenn die Organisation Kenntnis davon erhält. (Eine bereits aufgelegte Statistik wird deshalb wohl noch mehrmals wiederholt werden müssen.) Wir gehen dem Winter entgegen, welcher unseren Mitgliedern entschieden größere Arbeitslast aufbürdet als die Sommermonate. Nicht nur mehr Arbeit, sondern auch mehr Verantwortung. Zu denken ist hierbei an die Beleuchtungsfrage, an die Beseitigung von Schnee u. a. m. — auch hier soll versucht werden, bei den Behörden Verbesserungen für unsere Mitglieder zu erreichen. So ist überall noch viel zu tun und regste Anteilnahme an Organisationsleben notwendig, deshalb gilt es unseren Einfluß stärken zu helfen, und das geschieht am besten, indem wir unsere Mitgliederzahl aufbessern, wobei ihr alle mithelfen könnt. Wenn man uns heute noch etwas von oben herab zu behandeln können glaubt, wird man uns morgen schon Achtung zollen, wenn wir stark und geschlossen in Front stehen. Darum frisch ans Werk, arbeitet für den Verband und für eure urenigen Interessen!

Leipzig: Achtung Mitglieder, unterschreibt keine neuen Dienstverträge. Die Grundstücksbesitzer Leipzigs gehen dazu über, unseren Mitgliedern neue Dienstverträge zur Unterschrift vorzulegen. Es ist dringend notwendig, ehe die Unterschrift geleistet wird, die Verträge im Büro, Leipzig-Volkshaus, II, Zimmer 45, in den Bürostunden, Montags bis Freitags nachm. von 4—7 Uhr, zur Durchsicht vorzulegen, nur dadurch werden die Mitglieder vor groben Verschlechterungen ihrer Tätigkeit geschützt. In allen strittigen Rechtsfragen ist es notwendig, dem Büro davon Mitteilung zu machen, um nicht den Hausbesitzern gesetzlichen Anlaß zur Klage zu geben, die Organisation ist nur dann in der Lage, den Maßnahmen derselben entgegenzutreten. Immer wieder weisen wir darauf hin, daß die Verordnung des Rates der Stadt Leipzig vom 5. Juni 1923 heute noch zu Recht besteht und besagt diese, daß für die Benutzung des Waschklosets und Trockenbodens keine Bezahlung gefordert werden darf, indem diese in der gesetzlichen Miete mitabgegolten ist. Fordert vor allem die im Abkommen vom 1. Juli 1927 neu festgesetzte prozentuale Erhöhung der Entschädigung. Weigert sich ein Grundstücksbesitzer diese zu zahlen, so ist dem Büro unverzüglich Mitteilung zu machen, damit die notwendigen Schritte unternommen werden können, unsere Rechte durchzusetzen. Bei allen Rechtsauskünften ist es notwendig, das Mitgliedsbuch, den Vertrag und die vorhandenen Schriftstücke des Grundstücksbesitzers oder des Verwalters mit nach dem Büro zu bringen, um eine genaue Rechtsauskunft geben zu können. Wir eruchen die angegebene Bürozeit genau einzuhalten.